



Informationen mit Stand vom **29. Dezember 2020**

Ende der Leistungen der Zusatzversicherungen nach der COVID-19 Krise

Jeder Krankenversicherer kann in der Zusatzversicherung (VVG) eigene Bedingungen aufstellen. Nach der weitgehenden Aufhebung der Restriktionen durch den Bundesrat kann jeder Krankenversicherer die Erleichterungen oder Ausnahmeregelungen zurücknehmen.

Allgemeines

1. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 weitgehende Lockerungen per 6. Juni 2020 bekannt gegeben
2. Diese Lockerungen bedeuten für die Kunsttherapeutinnen und –therapeuten, dass sie keinen beruflichen Einschränkungen mehr unterliegen. Insbesondere ist in der Kunsttherapie die Nachverfolgung allfälliger Ansteckungen (Contact Tracing) durch Kenntnis der Personalien aller Beteiligten jederzeit gewährleistet.
3. Die meisten Krankenversicherer haben eine Übernahme von online-Therapiesitzungen solange bewilligt, bis der Bundesrat das Berufsverbot aufhebt
4. **Weiterhin gilt: Informieren Sie Ihre Klientinnen und Klienten, dass diese die weitere Leistungsgewährung bei Weiterführung einer online-Therapie abklären müssen.**